

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Bleifreie Produkte

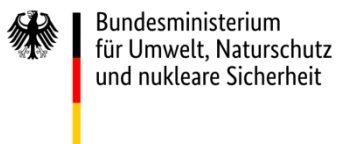
DE-UZ 67

Vergabekriterien

Ausgabe Mai 2009

Version 3

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Version 1 (05/2009): Erstausgabe, Laufzeit bis 31.12.2013

Version 2 (01/2013): Verlängerung ohne Änderung um 4 Jahre, bis 31.12.2017

Version 3 (01/2017): Verlängerung ohne Änderung um 4 Jahre, bis 31.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Hintergrund	4
2	Geltungsbereich	4
3	Anforderungen	5
3.1	Blei und Cadmium	5
3.2	Inhaltsstoffe	5
3.3	Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit.....	5
4	Nachweise	5
5	Zeichennehmer und Beteiligte.....	5
6	Zeichenbenutzung	5

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Das Schwermetall Blei und dessen Verbindungen zählen zu den stärksten Umweltgiften.

Die umfangreiche Verwendung von Blei-Plomben für Zangenverschlüsse sowie für bleihaltige Gewichte für die Sportangelei tragen zur unkontrollierten Eintragung von Blei in die Umwelt bei.

Durch die Vergabe des Umweltzeichens an bleifreie Produkte wie Zangenverschlüsse und Angelgewichte soll auf umweltfreundliche Produktalternativen hingewiesen werden und eine Reduzierung der Schwermetallbelastung erreicht werden.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



2 Geltungsbereich¹

Diese Vergabekriterien gilt für:

- Quetsch-/Zangenplomben
- Gewichte der Sportangelei
- Ziegel für die Dachmontage von Antennen.

¹ Die Jury Umweltzeichen kann auf Vorschlag des Umweltbundesamtes den Geltungsbereich erweitern, wenn weitere bleifreie Produkte als Alternative in konventionellen schwermetallhaltigen Produktgruppen angeboten werden.

3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Produkte gekennzeichnet werden, sofern diese den folgenden Anforderungen entsprechen.

3.1 Blei und Cadmium

Die Produkte dürfen Blei und Cadmium nicht enthalten. Ausgenommen sind natürliche und produktionsbedingte Verunreinigungen, die in den Rohstoffen enthalten sind.

3.2 Inhaltsstoffe

Inhaltsstoffe, die gemäß der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in jeweils gültiger Fassung eine Kennzeichnung erforderlich machen, dürfen nur dann enthalten sein, wenn ihr Gehalt 50% der in Anhang I Nr.2.1 und 2.2 GefStoffV

3.3 Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit

Die üblichen Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit sind einzuhalten.

4 Nachweise

- a) Der Antragsteller gibt die chemische Zusammensetzung des Produkts unter Nennung aller eingesetzten Inhaltsstoffe und deren Gewichtsanteilen nach Anlage 2 zum Vertrag nach DE-UZ 67 an und legt Sicherheitsdatenblätter vor.
- b) Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung gemäß Abschnitt 3.3.

5 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller oder Vertreiber von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

6 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2021.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2021 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller/Vertreiber)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2017 RAL gGmbH, Bonn